

## Kundeninformation zu Ihrer Inhaltsversicherung (Gewerbe)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum Abschluss Ihrer Inhaltsversicherung (Gewerbe) geben wir Ihnen folgende Erläuterungen:

### 1. Versicherer

Ihr Versicherer ist die Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Postanschrift:	Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. Karl-Wiechert-Allee 55 30625 Hannover
Telefon:	0511/5701-1907
Telefax:	0511/5701-3000
Mail:	versicherungen@concordia.de
Aufsichtsratsvorsitzender:	Jörn Dwehus
Vorstand:	Dr. Heiner Feldhaus, Wolfgang Glaubitz, Johannes Grale, Henning Mettler, Lothar See

Sitz der Gesellschaft: Hannover  
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 3461

### 2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. besteht in dem Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

### 3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Postanschrift: Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

### 4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Nachfolgend werden die wesentlichen Merkmale in einer knappen und keinesfalls abschließend gewollten Darstellung zusammengefasst:

#### a) Vertragsgrundlagen

Maßgeblich für Ihren Versicherungsvertrag sind neben Ihrem Antrag die beiliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Inhaltsversicherung gewerblicher Betriebe (ABIG 2018) – Fassung Juli 2018 sowie die Satzung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. – Fassung 03.06.2016.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

#### b) Versicherungsumfang

Versichert sind die im Antrag bezeichneten beweglichen Sachen, und zwar die kaufmännische und die technische Betriebs-einrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen) sowie Waren und Vorräte, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden. Einzelheiten zu Bestimmungen über den Versicherungsort finden Sie unter A 12 ABIG 2018.

Ersetzt werden Schäden an den versicherten Sachen, wenn diese – soweit vereinbart – durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub, Leitungswasser, Sturm oder Hagel, Weitere Naturgefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung sowie Fahr-

zeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Einzelheiten zur Erfüllung und Fälligkeit der Entschädigung finden Sie unter A 18 und A 19 ABIG 2018.

### 5. Beitrag und Zahlungsweise

Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungsteuer sowie ggf. den Ratenzahlungszuschlag.

Einzelheiten zur Zahlungsweise entnehmen Sie dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

Einzelheiten zur Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtung finden Sie unter B 2 und B 4 ABIG 2018.

Auf die Möglichkeit der Beitragsanpassung gemäß A 16 und A 17 ABIG 2018 wird hingewiesen.

### 6. Befristung und Gültigkeitsdauer

Unser Vorschlag einschließlich der dafür berechneten Beiträge ist bis zur Einführung eines neuen Tarifes bzw. Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Inhaltsversicherung (Gewerbe) gültig, soweit auf dem Vorschlag nichts anderes vermerkt ist.

### 7. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Widerrufsrecht

Der Vertragsabschluss kommt dadurch zustande, dass wir Ihnen die Annahme Ihres gestellten Antrages in Form einer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines bestätigen.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie die unter B 2 ABIG 2018 beschriebenen Zahlungsverpflichtungen einhalten.

#### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G., Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover.

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsweise sind in dem Versicherungsantrag unter „Vertragslaufzeit“ oder unter „Gesamtbeitrag“ ausgewiesen. Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

**Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

**8. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**

Ihr Vertrag ist für den im Antrag angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Haben Sie Ihren Vertrag von vornherein mit einer Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen, können Sie ihn zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, Ihren Versicherungsvertrag

- nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß B 14 ABIG 2018
  - nach einer Beitragsanpassung gemäß A 16 und A 17 ABIG 2018
- zu kündigen. Die genauen Kündigungsfristen hierzu entnehmen Sie bitte den genannten Bestimmungen.

**9. Rechtsgrundlagen vor Abschluss des Vertrages**

Der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zum Versicherungsnehmer legt die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

**10. Gerichtsstand**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

**11. Vertragssprache**

Die Vertragssprache ist deutsch. Wir weisen darauf hin, dass andere Sprachen für den Vertragsabschluss nicht zur Verfügung stehen.

**12. Beschwerden**

Unser wichtigstes Anliegen ist es, Ihnen als Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Aber auch wir sind nicht fehlerfrei und wollen diesen Service ständig weiter verbessern. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir etwas falsch gemacht haben, rufen Sie einfach uns oder Ihren zuständigen Ansprechpartner vor Ort an und schildern Sie Ihr Anliegen oder bitten Sie um unseren Rückruf. Wir werden uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sie können uns Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde ebenfalls per E-Mail an [Beschwerdemanagement@Concordia.de](mailto:Beschwerdemanagement@Concordia.de) oder schriftlich mitteilen.

Unsere Adresse lautet:  
Concordia Versicherungen  
Zentrales Beschwerdemanagement  
30621 Hannover

Bei Beschwerden können Sie sich aber auch an die unter Ziffer 3 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Darüber hinaus ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)  
Die Postanschrift lautet:  
Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin

Hiervon unberührt bleibt für Sie als Versicherungsnehmer selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich für eine Inhaltsversicherung (Gewerbe) bei unserer Gesellschaft entscheiden und danken Ihnen schon jetzt für das Vertrauen, das Sie in uns setzen.

Mit freundlichen Grüßen

**Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit**

---

# **Allgemeine Bedingungen für die Inhaltsversicherung gewerblicher Betriebe (ABIG 2018)**

– Fassung Juli 2018 –

---

- **Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur Inhaltsversicherung (Pauschaldeklaration)**
- **Besondere Bestimmungen zu den ABIG 2018**
- **Standardklauseln**
- **Besondere Vereinbarungen (Klauseln)**
- **Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung**
- **Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung**

# Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur gewerblichen Inhaltsversicherung (Pauschaldekларation)

<p>I. Versichert sind summarisch – Nr. 1. bis 3. gelten als eine Position – einschließlich fremden Eigentums in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsorts, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.</p> <p>1. Die <b>technische und kaufmännische Betriebseinrichtung</b> zum Neuwert einschließlich Wiederbeschaffungskosten für allgemeine Anwenderprogramme oder Programme für Betriebssysteme oder elektronischen Datenverarbeitung (ohne Lizenzen für Kopierschutz) sowie in das Gebäude eingefügte Sachen (Gebäudebestandteile/Gebäudezubehör), die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Nicht unter die Betriebseinrichtung fallen zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, Automaten mit Geldeinwurf (einschl. Geldwechsler), Geldausgabeautomaten und Sachen gemäß Nr. II 6, 13, 14, 15, 16 und 26.</p> <p>2. Die gesamten betriebsüblichen <b>Vorräte</b> (jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf), Art der Waren lt. Antrag. <b>Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind bei den Vorräten nicht mitversichert:</b> Echte Teppiche, Pelze, Uhren, Edelmetall, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Tabakwaren, sofern nicht betriebsüblich.</p> <p>3. <b>Vorsorge</b> zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung.</p>	Versicherungssumme siehe Versicherungsschein!		
<p>II. In der versicherten Gefahr<sup>1)</sup> sind die folgenden Deckungserweiterungen zusätzlich – bezogen auf die bei der Concordia versicherten Sachen – auf <b>Erstes Risiko mitversichert. Die Entschädigungsgrenze für alle Deckungserweiterungen (II. und III.) ist insgesamt die Versicherungssumme (Vsu), max. die nebenstehende Höchstsumme, soweit nicht andere Untergrenzen genannt oder vereinbart wurden.</b></p>	Gefahren <sup>1)</sup>	<b>Basis-Plus</b>  versichert bis Vers.-Summe, max. 3,0 Mio. € <sup>2)</sup>	<b>Basis</b>  versichert bis Vers.-Summe, max. 1,5 Mio. € <sup>2)</sup>
<p>1. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten (A 3.3 a)).</p>	F ED LW St EC NG	●	●
<p>2. Aufräumungs-, Abbruch- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (A 3.3 b)).</p>	F ED LW St EC NG	●	●
<p>3. Kosten für die Dekontamination von Erdreich (A 3.3 c)). Basis-Deckung: 25 % Selbstbehalt</p>	F	●	●
<p>4. Sachverständigenkosten (A 3.3 d)). Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € in der Feuer-, EC-, bzw. 10.000 € in der Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und erweiterten Naturgefahren-Versicherung übersteigt, werden 80 % der Kosten des Versicherungsnehmers erstattet.</p>	F ED LW St EC NG	●	●
<p>5. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (A 3.3 g)).</p>	F ED LW St EC NG	50.000 €	nicht versichert
<p>6. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen (A 3.3 h)).</p>	F ED LW St EC NG	●	nicht versichert
<p>7. Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden (A 3.3 i)).</p>	F ED LW St EC NG	●	nicht versichert
<p>8. Mehrkosten durch vorzeitige Urlaubsrückreise ab einer voraussichtlichen Schadenhöhe von über 5.000 € (A 3.3 j)).</p>	F ED LW St EC NG	●	nicht versichert
<p>9. Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität inkl. Ertragsausfallschäden (KBU, sofern KBU mitversichert ist) (A 5.2 b)).</p>	F	15.000 €	500 €
<p>10. Vorsorgendeckung für Neuanschaffungen bis zur nächsten Hauptfälligkeit (A 14.9 d)).</p>	F ED LW St EC NG	10 % der Vsu	nicht versichert
<p>11. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke (Klausel 1570 (18)). Für ED gilt: 25 %, mind. 2.500 € Selbstbehalt. Versicherungsschutz für ED besteht nur, wenn am neuen Versicherungsort die bisherigen ED-Sicherungen gleichwertig vorhanden sind.</p>	F ED LW St EC	Vers. Summe, max. 100.000 €	Vers. Summe, max. 50.000 €
<p>12. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen - subsidiär (A 1.4).</p>	F ED LW St EC NG	10.000 €, max. 500 € je Person	1.000 €, max. 250 € je Person
<p>13. Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Zeitwert).</p>	F ED LW St EC NG	●	●

	Gefahren <sup>1)</sup>	Basis-Plus	Basis
		versichert bis Vers.-Summe, max. 3,0 Mio. € <sup>2)</sup>	versichert bis Vers.-Summe, max. 1,5 Mio. € <sup>2)</sup>
14. An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.	F LW St EC NG	●	●
15. Diebstahl von - an der Außenseite des Gebäudes angebrachten Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schildern und Transparenten, Überdachungen, Schutz- und Trennwänden, - Fahrradständern und Schildern, die auf dem Gehweg verankert oder mittels einer stabilen Kette am Gebäude befestigt sind, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.	ED	10.000 €	nicht versichert
16. Bargeld und nicht zu den Waren und Vorräten gehörende Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen; soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind. a) in verschlossenen Panzer-Geldschränken; Wertschutzschränken mit dem Widerstandsgrad N-VI und mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von jeweils 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür; b) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst; c) außerhalb von Behältnissen (A 12.4) sowie in geöffneten Registrierkassen (A 12.5).	F ED LW St EC NG F ED LW St EC NG F ED LW St EC NG	20.000 € 2.000 € 300 €	10.000 € 500 € 300 €
17. Schlossänderungskosten (A 3.3 k)).	ED	●	15.000 €
18. Erweiterte Schlossänderungskosten (A 3.3 l)).	ED	●	10.000 €
19. Aufwendungen für die Beseitigung von Gebäudeschäden an den als Versicherungsort vereinbarten Räumen und Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsorts, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung - ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasungen (A 3.3 m)).	ED	●	15.000 €
20. Verluste an Bargeld, versicherten Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub a) innerhalb des Versicherungsorts und des allseitig umfriedeten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt (A 6.3); b) auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind und die Begleitschutzbestimmungen eingehalten werden (A 6.4).	ED ED	30.000 € 25.000 €	25.000 € 15.000 €
21. Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch (A 3.3 n)).	ED	10.000 €	500 €
22. Diebstahl von Geschäftsfahrrädern (inkl. Pedelecs) (Klausel 4401 (18)).	ED	2.000 €	250 €
23. Diebstahl von Leergut im Freien (verschlossener Metallkäfig) (Klausel 9985 (18)).	ED	500 €	nicht versichert
24. Aufwendungen für Wasserverlust nach Leitungswasserschäden (A 3.3 o)).	LW	5.000 €	nicht versichert
25. Aufwendungen für Gasverlust nach Bruchschäden von Gasrohren (A 3.3 p)).	LW	1.000 €	nicht versichert
26. Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt (A 12.2 e)). Ohne an der Außenseite von Gebäuden angebrachten Sachen.	F LW	25.000 €	5.000 €
27. Sofern Ertragsausfallschäden (KBU) versichert: a) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen (A 3.4 a)), b) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen (A 3.4 b)), c) Vertragsstrafen (A 3.4 c)).	F ED LW St EC NG	10.000 €	10.000 €

III. In der versicherten Gefahr <sup>1)</sup> sind die folgenden Deckungserweiterungen zusätzlich – bezogen auf die bei der Concordia versicherten Sachen – mitversichert. Die Entschädigungsgrenze für alle Deckungserweiterungen (II. und III.) ist insgesamt die Versicherungssumme (Vsu), max. die nebenstehende Höchstsumme, soweit nicht andere Untergrenzen genannt oder vereinbart wurden.	Gefahren <sup>1)</sup>	Basis-Plus	Basis
		versichert bis Vers.-Summe, max. 3,0 Mio. € <sup>2)</sup>	versichert bis Vers.-Summe, max. 1,5 Mio. € <sup>2)</sup>
1. Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (A 3.3 e)).	F ED LW St EC NG	●	●
2. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (A 3.3 f)).	F ED LW St EC NG	●	●
3. Sofern Ertragsausfallschäden (KBU) versichert. Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (A 2.2 d)).	F ED LW St EC NG	5 % der KBU-Vers.-Summe; mind. 10.000 €	5 % der KBU-Vers.-Summe; mind. 10.000 €
<b>IV. In der versicherten Gefahr<sup>1)</sup> sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.</b>			
1. Schadenabwendungs- und -minderungskosten (A 3.1).	F ED LW St EC NG	●	●
2. Abhängige Außenversicherung (A 12.3)			
a) Sachen innerhalb der EU-Staaten, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Vatikan, jedoch ohne Sachen auf Baustellen.	F LW	●	●
b) Sachen innerhalb der EU-Staaten, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Vatikan, jedoch ohne Sachen auf Baustellen.	ED St	5.000 €	2.500 €
c) Sachen innerhalb der BRD auf Baustellen in verschlossenen Räumen, Containern, Bauwagen. 25 % Selbstbehalt.	F ED LW St	1.000 €	nicht versichert
3. Kunstgegenstände, Antiquitäten und Orientteppiche, die zur Betriebseinrichtung gehören (Klausel C618 (18)).	F ED LW St EC NG	50.000 € Einzel: 5.000 €	25.000 € Einzel: 2.500 €
4. Vorsorge für neue Betriebsgrundstücke bei Betriebsverlegung (Versicherungsortwechsel) (Klausel 1571 (18)). Für ED gilt: 25 % mind. 2.500 € Selbstbehalt. Die bisher vereinbarten ED-Sicherungen gelten auch für das neue Betriebsgrundstück.	F ED LW St EC	●	●
5. Schäden durch radioaktive Isotope (A 4.3 c)).	F ED LW St EC NG	●	●
6. Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht inkl. Schornsteinbrand (A 5.6 a)).	F	●	●
7. Schäden durch Kriegsmunition (Blindgängerschäden) (A 5.6 b)).	F	●	●
8. Sengschäden (A 5.6 c)). 250 € Selbstbehalt	F	5.000 €	nicht versichert
9. Schäden, die - insbesondere an Schaufensterinhalt - eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt (A 6.1).	ED	5.000 €	2.500 €
10. Sachen in Schaukasten und Vitrinen außerhalb des Versicherungsorts, aber auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt oder in dessen unmittelbarer Umgebung (A 6.5).	ED	5.000 €	500 €
11. Nässechäden durch Wasseraustritt aus innenliegenden Regenwasserrohren (A 7.5).	LW	●	nicht versichert
12. Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt (A 7.2) aus - Fußbodenheizungen, - Klima-Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, - ortsfesten Wasserlöschanlagen, - Aquarien und Wasserbetten, - Zimmerbrunnen und Wassersäulen.	LW	●	●
13. Verzicht auf eine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 5.000 € (A 4.4 a) bb)).	F ED LW St EC NG	●	nicht versichert

Zusatzbaustein InhaltOptimal – sofern vereinbart	Gefahren <sup>1)</sup>	Entschädigungsgrenze
1. Grobe Fahrlässigkeit (Klausel 9995 (18)) Verzicht auf eine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 50.000 €.	F ED LW St EC NG	●
2. Generelle Neuwertenschädigung (Klausel C619 (18)) für bewegliche Sachen, sofern sich diese nachweislich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden und regelmäßig gepflegt und gewartet werden.	F ED LW St EC NG	●
3. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung A 18.6 e) bei Schäden bis 10 % der Vsu; max. 50.000 €, sofern für die Inhaltsversicherung Summenanpassung vereinbart ist.	F ED LW St EC NG	●

● bedeutet, dass soweit die Gefahren versichert sind, Schäden bzw. Kosten auf Grundlage der jeweiligen Bedingungen (Allgemeine Bedingungen für die Inhaltsversicherung gewerblicher Betriebe ABIG 2018) und der entsprechenden Klauseln bis zu der aufgeführten Begrenzung versichert sind.

<sup>1)</sup> Gefahren

- F = Feuer-Versicherung
- ED = Einbruchdiebstahl-Versicherung
- LW = Leitungswasser-Versicherung
- St = Sturm-/Hagel-Versicherung
- NG = Erweiterte Naturgefahren-Versicherung
- EC = Extended Coverage a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung
- b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

<sup>2)</sup> Für die Erweiterte Naturgefahren-Versicherung sind die Deckungserweiterungen im Rahmen der Höchstentschädigung in Höhe von 2,5 Mio. € je Versicherungsfall mitversichert. Etwaige Untergrenzen bleiben hiervon unberührt.

<sup>3)</sup> Der Versicherungsnehmer hat über Wertpapiere, sonstige Urkunden und Sammlungen, wenn der Versicherungswert dieser Sachen insgesamt 2.600 € übersteigt, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

# Besondere Bestimmungen zu den ABIG 2018 und Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung

## Besondere Bestimmungen zu den ABIG 2018

- A 1 Versicherte Sachen, Daten und Programme
- A 2 Ertragsausfall (Klein-Betriebsunterbrechung)
- A 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- A 4 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- A 5 Feuer
- A 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
- A 7 Leitungswasser
- A 8 Sturm, Hagel
- A 9 Weitere Naturgefahren
- A 10 Extended-Coverage a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung
- A 11 Extended-Coverage b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- A 12 Versicherungsort
- A 13 Besondere Gefahrerhöhende Umstände und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- A 14 Versicherungswert und Versicherungssumme
- A 15 Summenanpassung
- A 16 Anpassung des Beitragssatzes
- A 17 Ergänzende individuelle Beitragsregulierung
- A 18 Umfang der Entschädigung
- A 19 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- A 20 Sachverständigenverfahren
- A 21 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- A 22 Veräußerung der versicherten Sachen
- A 23 Repräsentanten

## Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung

- B 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- B 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags
- B 3 Dauer und Ende des Vertrages
- B 4 Folgebeitrag
- B 5 Lastschriftverfahren
- B 6 Ratenzahlung
- B 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- B 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- B 9 Gefahrerhöhung
- B 10 Überversicherung
- B 11 Mehrere Versicherer
- B 12 Versicherung für fremde Rechnung
- B 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- B 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- B 15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- B 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B 17 Bedingungsanpassung
- B 18 Verjährung
- B 19 Gerichtsstand
- B 20 Anzuwendendes Recht
- B 21 Sanktionsklausel

## Besondere Bestimmungen zu den ABIG 2018

### A 1 Versicherte Sachen, Daten und Programme

Sachen, Daten und Programme nach A 1.1 bis A 1.3 sind summarisch, d. h. in einer Position versichert.

#### A 1.1 Versicherte bewegliche Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen sind die

- a) kaufmännische Betriebseinrichtung,
- b) technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),
- c) Waren und Vorräte.

Zur kaufmännischen oder technischen Betriebseinrichtung gehören auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

#### A 1.2 Versicherte Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Der Versicherer ersetzt jedoch

- a) im Rahmen der Betriebseinrichtung die für die Grundfunktion der versicherten Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programme. Dies sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
- b) im Rahmen der Waren und Vorräte die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme.
- c) im Rahmen der Wiederherstellungskosten für Geschäftunterlagen nach A 3.3 h) sonstige Daten und Programme. Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

#### A 1.3 Eigentumsverhältnisse

- a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
  - aa) Eigentümer ist;

bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;

cc) sie sicherungshalber übereignet hat.

- b) Über a) bb) und cc) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

#### A 1.4 Sonstige Betriebseinrichtung

Zur Betriebseinrichtung gehören auch Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).

#### A 1.5 Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen;
- c) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

- d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen sowie deren Teile und Zubehör, es sei denn, die Teile und das Zubehör gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe A 1.1 c));
- e) Hausrat aller Art, sofern nicht nach A 1.4 versichert;
- f) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten, es sei denn, die Automaten gehören zu den Waren oder Vorräten.

## A 2 Ertragsausfall (Klein-Betriebsunterbrechung)

### A 2.1 Gegenstand der Deckung

Ertragsausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.

- a) Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe A 4 und A 12) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
- b) Über a) hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.
- c) Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe A 4 und A 12) am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

- d) Versicherungsschutz besteht für die Gefahren Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Naturgefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe A 4.1 c) bis A 4.1 g) nur, wenn die versicherte Gefahr auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort).
- e) Ereignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe A 12.3) an versicherten Sachen, Daten und Programmen (siehe A 1), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.

### A 2.2 Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

- aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
  - bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß d) besteht,
  - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
  - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
  - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
  - dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
  - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
  - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

- d) Abweichend von b) bb) besteht bis zum vereinbarten Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) Versicherungsschutz, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird. Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (siehe A 4) betroffen sind.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

### A 2.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

## A 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

### A 3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens den vereinbarten Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschließen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

### A 3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.  
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

### A 3.3 Zusätzliche Kosten

Soweit dies vereinbart ist (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die notwendigen und nachfolgend aufgeführten Kosten.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß A 3.3 e) und A 3.3 f) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten
  - aa) Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
  - bb) Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.  
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
  - cc) Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.  
Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.  
Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
- b) Aufräumungs-, Abbruch- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Aufräumungs-, Abbruch- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach A 4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

- c) Kosten für die Dekontamination von Erdreich für die Gefahr Feuer
  - aa) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach A 5 aufwenden muss, um
    - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
    - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
    - insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
  - bb) Die Aufwendungen gemäß aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
    - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
    - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
    - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus B 8.
  - cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.  
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
  - dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
  - ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
  - ff) Für Aufwendungen gemäß aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
  - gg) Der nach aa) bis ff) als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
  - hh) Kosten nach aa) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß a) aa).
- d) Sachverständigenkosten  
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach A 20.6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.
- e) Mehrkosten durch Preissteigerungen
  - aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

- bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.  
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
- ee) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.  
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- dd) Mehrkosten durch Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß e) ersetzt.
- ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- ff) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- g) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen  
Der Versicherer ersetzt Kosten zur Beseitigung einer durch den Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, entstandenen Gefahr, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist (Verkehrssicherungspflicht).
- h) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen  
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.  
Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist,
- die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.  
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).
- i) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden
- aa) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- bb) Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
- j) Mehrkosten durch vorzeitige Urlaubsrückreise
- aa) Reist der Versicherungsnehmer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden und mit ihm gemeinsam verreisten Familienangehörigen wegen eines erheblichen Versicherungsfalles (voraussichtliche Schadenhöhe über 5.000 EUR) vorzeitig aus dem Urlaub (jede private Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis längstens sechs Wochen) an den Schadenort zurück, so werden ihm die Fahrtmehrkosten für die Rückreise bis zu dem vereinbarten Betrag je Versicherungsfall ersetzt, sofern anderweitig kein Ersatz geleistet wird.
- bb) Als Fahrtmehrkosten gelten die Kosten, die für die Nutzung eines angemessenen Reisemittels entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort zusätzlich entstehen.
- k) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub  
Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach A 6 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhanden gekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.
- l) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub  
Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für
- aa) Änderung der Schlösser,  
bb) Anfertigung neuer Schlüssel,  
cc) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,  
dd) Wiederherstellung  
von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß A 12.4, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.
- m) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub  
Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.  
Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

- n) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach A 6 entstehen.

- o) Aufwendungen für Wasserverlust nach Leitungswasserschäden

Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Wasser und Abwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach A 7 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

- p) Aufwendungen für Gasverlust

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach A 7 entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

#### A 3.4 Zusätzliche Kosten bei Ertragsausfall nach A 2

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

- b) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen sind Aufwendungen innerhalb der Haftzeit, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

- c) Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind Aufwendungen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.

Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

### A 4 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

#### A 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)

Jede der Gefahren nach a), b), c), d), e), f) sowie g) ist einzeln zu vereinbaren.

Weitere Naturgefahren (A 4.1 e)) können ausschließlich in Verbindung mit der Gefahr Sturm, Hagel (A 4.1 d)) versichert werden. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe A 1), die durch

- a) Feuer (siehe A 5),  
b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe A 6)  
aa) Einbruchdiebstahl,  
bb) Vandalismus nach einem Einbruch,  
cc) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,  
dd) Raub auf Transportwegen,  
ee) Sachen in Schaukästen oder Vitrinen, oder durch den Versuch einer solchen Tat,  
c) Leitungswasser (siehe A 7),  
d) Sturm, Hagel (siehe A 8),  
e) Weitere Naturgefahren (siehe A 9)

- aa) Überschwemmung,  
bb) Rückstau,  
cc) Erdbeben,  
dd) Erdsenkung,  
ee) Erdbeben,  
ff) Schneedruck,  
gg) Lawinen,  
hh) Vulkanausbruch,

- f) Extended-Coverage a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe A 10),

- g) Extended-Coverage b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe A 11),

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen (Versicherungsfall).

Bei den Versicherungen gemäß A 4.1 a) bis g) handelt es sich um rechtlich selbstständige Verträge. Sie können jeweils selbstständig gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden. Dies gilt nicht für die weiteren Naturgefahren (siehe A 4.1 e)). Wird die Sturm-/Hagelversicherung (siehe A 4.1 d)) gekündigt, so erlischt zum selben Zeitpunkt auch die weitere Naturgefahrenversicherung (siehe A 4.1 e)).

#### A 4.2 Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme gemäß A 1.2 und A 3.3 h) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

#### A 4.3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

- b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach A 10.1 versichert.

- c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach A 4.1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

#### A 4.4 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- a) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

aa) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

bb) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichtet der Versicherer abweichend von Satz 1 auf sein Recht zur Leistungskürzung, wenn der Gesamtschaden aus dem Versicherungsfall nicht höher ist als der vereinbarte Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten). Liegt der Gesamtschaden über dem vereinbarten Betrag, kommt Satz 1 zur Anwendung.

- b) Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles  
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## **A 5 Feuer**

### **A 5.1 Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

### **A 5.2 Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

- a) Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

- b) Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität

In Erweiterung zu a) leistet der Versicherer auch Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) begrenzt.

### **A 5.3 Explosion, Verpuffung, Implosion**

- a) Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

- b) Verpuffung

Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Geschwindigkeit und Druckeinwirkung verläuft.

- c) Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

### **A 5.4 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges**

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

### **A 5.5 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach A 5.1 bis 5.4 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme

zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse nach A 5.5 c) und A 5.5 d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach A 5.1 bis A 5.4 verwirklicht hat.

### **A 5.6 Gesondert vereinbar**

Soweit vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall bis zum vereinbarten Betrag für weitere Gefahren und Schäden:

- a) Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen einschließlich Schornsteinbrand

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

- b) Schäden durch Kriegsmunition (Blindgängerschäden)

In Erweiterung von A 5.1 bis A 5.4 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die

- aa) im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“) bzw.

- bb) durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition

zerstört, beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

- c) Sengschäden

Abweichend von A 5.5 b) leistet der Versicherer Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung oder Implosion entstanden sind.

## **A 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub**

### **A 6.1 Einbruchdiebstahl**

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssels (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach A 6.3 b) aa) oder A 6.3 b) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß A 6.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraus-

setzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

aa) Einbruchdiebstahl gemäß A 6.1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;

cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß A 6.3 b) aa) oder A 6.3 b) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Versichert ist – bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) – auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

#### A 6.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in A 6.1 a), A 6.1 e) oder A 6.1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

#### A 6.3 Raub

a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von

aa) versicherten Sachen (siehe A 1.1 bis A 1.4) und

bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

innerhalb des Versicherungsortes (siehe A 12.2 c)).

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).

b) Raub liegt vor, wenn

aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

c) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

#### A 6.4 Raub auf Transportwegen

a) Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von

aa) versicherten Sachen (siehe A 1.1 bis A 1.4) und

bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).

b) In Ergänzung zu A 6.3 gilt für Raub auf Transportwegen:

aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

cc) In den Fällen von A 6.3 b) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

c) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall bis zu 12.500 EUR auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;

dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

d) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung

aa) über 25.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;

bb) über 50.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

cc) über 125.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

dd) über 250.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

e) Soweit d) Transport durch mehrere Personen vorausgesetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen.

Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit d) Transport mit Kraftwagen vorausgesetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person.

Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

#### **A 6.5 Sachen in Schaukästen und Vitrinen**

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe A 6.1 a)) oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).

#### **A 6.6 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten);
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden nach A 6.4 c) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;
- c) Erdbeben;
- d) Überschwemmung.

### **A 7 Leitungswasser**

#### **A 7.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden**

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungs-ort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
  - cc) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe A 7.3); sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
  - cc) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe A 7.3).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

#### **A 7.2 Nässeschäden**

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
- e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe A 7.3),
- f) Wasserbetten oder Aquarien,

g) Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

#### **A 7.3 Wasserlöschanlagen**

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach A 7.1 a) cc), A 7.1 b) cc) und A 7.2 e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

#### **A 7.4 Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Regenwasser;
  - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
  - cc) Schwamm;
  - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
  - ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
  - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 7.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
  - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - hh) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
  - ii) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Wasserlöschanlage;
  - jj) Sturm, Hagel;
  - kk) Leitungswasser, wenn es aus einem Rohr oder Behältnis, welches Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen ist, austritt und dadurch an diesen Anlagen ein Schaden entsteht, es sei denn, es handelt sich um einen durch frostbedingten Bruchschaden (siehe A 7.1 b) bb)) verursachten Leitungswasserschaden.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
  - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

#### **A 7.5 Gesondert vereinbar**

Soweit vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall bis zum vereinbarten Betrag in Erweiterung von A 7.2 für Nässeschäden, die durch Regenwasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenwasserrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

### **A 8 Sturm, Hagel**

#### **A 8.1 Versicherte Schäden**

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

#### **A 8.2 Sturm**

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

#### **A 8.3 Hagel**

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

#### **A 8.4 Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - dd) weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch);
  - ee) Leitungswasser.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
  - bb) im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
  - cc) Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen, einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen; sofern nicht etwas anderes vereinbart ist (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten);
  - dd) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

### **A 9 Weitere Naturgefahren**

#### **A 9.1 Überschwemmung**

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge oder
- c) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b)

die Überflutung verursacht haben.

#### **A 9.2 Rückstau**

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsröhren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- b) Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

#### **A 9.3 Erdbeben**

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

#### **A 9.4 Erdsenkung**

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

#### **A 9.5 Erdrutsch**

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

#### **A 9.6 Schneedruck**

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

#### **A 9.7 Lawinen**

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

#### **A 9.8 Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

#### **A 9.9 Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Ausuferung von Nord- und Ostsee;
  - cc) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
  - dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - ee) Trockenheit oder Austrocknung.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
  - bb) im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
  - cc) Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen, einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen; sofern nicht etwas anderes vereinbart ist (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten);
  - dd) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

#### **A 9.10 Wartezeit**

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragsdatum, frühestens mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- b) Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere Naturgefahren nach A 9.1 bis A 9.8 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

### A 9.11 Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Weitere Naturgefahren-Versicherung (siehe A 4.1 e)) in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherungsnehmer oder Versicherer die Sturm-/Hagelversicherung (siehe A 4.1 d)), so erlischt zum selben Zeitpunkt auch die Weitere Naturgefahren-Versicherung.

### A 10 Extended-Coverage a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

#### A 10.1 Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

#### A 10.2 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen.

#### A 10.3 Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

#### A 10.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Brand, Explosion, Verpuffung oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion, die Verpuffung oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
  - bb) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
  - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt);  
es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion, Verpuffung oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe A 10.1).

#### A 10.5 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

#### A 10.6 Besonderes Kündigungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe A 4.1 f)) jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Telefax

oder Brief) kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

### A 11 Extended-Coverage b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

#### A 11.1 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

#### A 11.2 Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

#### A 11.3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

#### A 11.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
  - bb) Erdbeben;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
  - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

### A 12 Versicherungsort

#### A 12.1 Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.  
Dies gilt nicht für die Gefahr Einbruchdiebstahl (siehe A 4.1b)).
- c) Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe A 6.1), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe A 6.2) oder eines Raubes (siehe A 6.3) innerhalb der auf dem Versicherungsort gelegenen Räume von Gebäuden verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb der Räume von Gebäuden desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.  
Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach A 6.3 b) aa) bis cc) verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

## A 12.2 Bezeichnung des Versicherungsortes

- a) Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- b) Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- c) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe A 6.3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- d) Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe A 6.4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- e) Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach A 1.1 bis A 1.4 auch innerhalb des Grundstücks auf dem der Versicherungsort liegt versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).
- f) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

## A 12.3 Abhängige Außenversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe A 1.1 bis A 1.4) die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der EU-Staaten, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Vatikan befinden. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nur versichert, sofern dies vereinbart ist.

Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe A 4.1 b)) sowie Sturm und Hagel (siehe A 4.1 d)) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Naturgefahren nach A 4.1e) in Verbindung mit A 9.

## A 12.4 Bargeld und Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) versichert.

Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub und bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

## A 12.5 Registrierkassen

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von A 12.4.

Jedoch ist Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) begrenzt.

## A 13 Besondere Gefahrerhöhende Umstände und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

### A 13.1 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß B 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird;
- c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden (für die Gefahr Einbruchdiebstahl (A 6));

- d) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden (für die Gefahr Einbruchdiebstahl (A 6)).

### A 13.2 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.600 EUR nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.

- d) für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
  - aa) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
  - bb) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
  - cc) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
  - dd) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- e) für die Gefahr Leitungswasser
  - aa) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
  - bb) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
  - cc) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
  - dd) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
  - ee) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;
- f) für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten

und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.

- g) für die Weiteren Naturgefahren Überschwemmung und Rückstau
  - aa) Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt freizuhalten und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;
  - bb) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

#### **A 13.3 Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 13.2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

### **A 14 Versicherungswert und Versicherungssumme**

#### **A 14.1 Betriebseinrichtung**

Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung (A 1.1) ist der

- a) Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- b) Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

- c) gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach A 14.1 a) bis c).

#### **A 14.2 Waren und Vorräte**

Der Versicherungswert von Waren und Vorräten (A 1.1 c)) ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

#### **A 14.3 Daten und Programme**

Der Versicherungswert von für die Grundfunktion der versicherten Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programmen (siehe A 1.2 a)) entspricht dem Versicherungswert der Position Betriebseinrichtung.

Der Versicherungswert von auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programmen (siehe A 1.2 b)) entspricht dem Versicherungswert der Position Waren und Vorräte.

#### **A 14.4 Wertpapiere**

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

#### **A 14.5 Sonstige Sachen**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Versicherungswert

- a) von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen

sowie

- b) für alle sonstigen in A 14.1 bis A 14.4 nicht genannten beweglichen Sachen;
- entweder der Zeitwert nach A 14.1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß A 14.1 c).

#### **A 14.6 Ertragsausfall**

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (siehe A 2) ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach A 1.1 bis A 1.3.

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit

- a) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
  - b) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallsschäden,
- um die Versicherungswerte der unter a) und b) genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte.

#### **A 14.7 Umsatzsteuer**

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

#### **A 14.8 Interesse des Eigentümers**

- a) Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

Für Sachen, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, sowie für fremdes Eigentum und für Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

- b) Abweichend von a) ist bei Sachen, die der Versicherungsnehmer ohne Kaufoption geleast hat oder bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt bereits abgelaufen war, das versicherte Interesse des Leasinggebers (Eigentümers) und damit der Versicherungswert – abweichend von A 14.1, A 14.2, A 14.3 und A 14.5 – begrenzt. Maßgebend ist der Betrag, der sich ausgehend vom Anschaffungspreis und unbeschadet der Regelung nach A 14.1 b) und A 14.5 nach Abzug der bis zum Schadeneintritt im Rahmen der Leasingraten vom Versicherungsnehmer bereits entrichteten Sachwertabschreibung ergibt.

Wird die Sachwertabschreibung nicht belegt, ist die vereinbarte Leasingrate in Abzug zu bringen.

Ist der ermittelte Betrag höher als die maximale Restforderung des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer, so ist diese maßgeblich.

## **A 14.9 Versicherungssumme**

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach A 14.1 bis A 14.7 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe A 17.5).
- d) Soweit vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), gewährt der Versicherer für Neuanschaffungen innerhalb der Versicherungsperiode bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode eine Vorsorgedeckung in Höhe von 10 Prozent.

## **A 15 Summenanpassung**

### **A 15.1 Summenänderung nach Index**

Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe A 1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall (siehe A 2) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

### **A 15.2 Information über Änderungen**

Die nach A 15.1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 EUR aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

### **A 15.3 Schwellenwert**

Die Versicherungssummen bleiben unverändert, wenn der nach A 15.1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter 3 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.

### **A 15.4 Tarifbeitrag**

Die aus den Versicherungssummen nach A 15.2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifbeiträge auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.

### **A 15.5 Vorsorgeversicherung**

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 5 Prozent.

### **A 15.6 Unterversicherung**

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe A 17.5) bleiben unberührt.

### **A 15.7 Widerspruchsrecht**

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß A 15.8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

### **A 15.8 Aufhebungsrecht**

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

## **A 15.9 Überversicherung**

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

## **A 16 Anpassung des Beitragssatzes**

### **A 16.1 Erläuterungen zum Neuwert bzw. Zeitwert**

In der Neuwert-, der Zeitwertversicherung und der Versicherung zum gemeinen Wert ergibt sich der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Jahresbeitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart.

### **A 16.2 Entstehung des Beitragssatzes**

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen sowie der Sach- und Personalkosten), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

### **A 16.3 Kalkulationsmethodik Beitragsanpassung / Frequenz**

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und – wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich macht – an diese Entwicklung anzupassen.

Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitragssatz mindestens alle 5 Jahre neu kalkuliert.

Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

### **A 16.4 Schwellenwerte**

Die sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung des Beitragssatzes darf 20 Prozent des bisherigen Beitragssatzes nicht übersteigen.

Darüber hinaus darf der neue Beitragssatz nicht höher sein, als der im Neugeschäft geltende Beitragssatz bei identischem Versicherungsschutz und identischen Tarifmerkmalen.

### **A 16.5 Veränderung des Beitragssatzes**

Verändert sich durch die Neukalkulation der Beitragssatz, so ist der Versicherer im Fall der Erhöhung berechtigt und im Fall der Reduzierung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Verträge mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode entsprechend anzupassen.

### **A 16.6 Informationspflichten und Fristen**

Erhöhungen des Beitragssatzes werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer mit der Rechnungsstellung mitgeteilt. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung zugehen.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung zu informieren.

Senkungen des Beitragssatzes gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode.

## **A 17 Ergänzende individuelle Beitragsregulierung**

### **A 17.1 Erläuterung**

Um dauerhaft ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen oder zu erhalten, kann der Versicherer eine individuelle Beitragsregulierung durchführen und hierzu ergänzende Informationen heranziehen. Hierzu zählen z. B.: rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehungen sowie Merkmale zur versicherten Person oder zur versicherten Sache.

## A 17.2 Regulierungsmethodik

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. die Altersgruppe, die Höhe der Versicherungssumme, die Nutzungsart der Gebäude, ihre Bauart oder ihre geographische Lage, die Betriebsart, rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehung) kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer und geographischer sowie spezieller EDV-technischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen. Für die jeweilige Gruppe wird das Risiko auf der Grundlage der anerkannten Versicherungsmathematik berechnet.

Auf Basis dieser Informationen können zu Beginn jeder neuen Versicherungsperiode gegenüber dem Beitragssatz Nachlässe eingeräumt oder Zuschläge erhoben werden. Die Nachlässe oder Zuschläge gelten nur für die jeweils neue Versicherungsperiode.

## A 17.3 Schwellenwerte

Der sich aus der Neuregulierung ergebende Zuschlag ist auf 5 Prozent pro Jahr begrenzt. Erfolgt gleichzeitig eine Beitragserhöhung nach A 16 ist die Erhöhung des Beitragssatzes einschließlich des Zuschlags aufgrund dieser Regelung auf insgesamt 20 Prozent des bisherigen Beitragssatzes beschränkt.

## A 17.4 Informationspflichten und Fristen

Die Regelung A 16.6 gilt entsprechend.

## A 18 Umfang der Entschädigung

### A 18.1 Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
  - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe A 14) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
  - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.  
  
Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
  - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
  - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (A 3).

### A 18.2 Ertragsausfallschaden

- a) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes,

längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

### A 18.3 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

### A 18.4 Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt.

Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

### A 18.5 Zeitwertanteil

Für sonstige Sachen nach A 14.5 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe A 14.1 c)) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen nach A 18.3 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

### A 18.6 Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach A 18.1 und A 18.2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach A 18.1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach A 18.8 und Entschädigungsgrenzen nach A 18.9 sind im Anschluss von a) und b) anzuwenden.
- d) Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach A 12.3 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.
- e) Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

- aa) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind die Bestimmungen über die Unterversicherung nicht anzuwenden, wenn der Schaden ein Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 5.000 EUR beträgt.
- bb) Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte für die Stichtagsversicherung vereinbart ist und nicht für die Außenversicherung.
- cc) Versicherungssummen auf Erstes Risiko, für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und für die Außenversicherung werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen gemäß aa) nicht berücksichtigt.

#### A 18.7 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

#### A 18.8 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Treffen innerhalb der rechtlich selbstständigen Verträge im Versicherungsfall mehrere Selbstbehalte zusammen, so findet insgesamt nur der höchste Selbstbehalt Anwendung.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach A 18.9 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

#### A 18.9 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

#### A 18.10 Jahreshöchstentschädigung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung für

- a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe A 10);
- b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe A 11); jeweils auf 100 Prozent der Versicherungssumme bzw. den vereinbarten Betrag je Versicherungsjahr begrenzt.

#### A 18.11 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

#### A 18.12 Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 24 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe A 4.1 a)) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (siehe A 4.1 b)).

### A 19 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

#### A 19.1 Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.  
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungs-

nehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

#### A 19.2 Rückzahlung des Neuwertanteils oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach A 19.1 b) oder A 19.1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

#### A 19.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

#### A 19.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A 19.1, A 19.3 a) und A 19.3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

#### A 19.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

### A 20 Sachverständigenverfahren

#### A 20.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

#### A 20.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

#### A 20.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.  
Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die

Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

#### **A 20.4 Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) ein Verzeichnis der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- f) bei Ertragsausfallschäden
  - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder Beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
  - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten,
  - cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben,
  - dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

#### **A 20.5 Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

#### **A 20.6 Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

#### **A 20.7 Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### **A 21 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

#### **A 21.1 Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

#### **A 21.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den

Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzuzahlen.

#### **A 21.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsge-  
mäßigen Entschädigung entspricht.

#### **A 21.4 Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsge-  
mäßige Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von A 21.2 oder A 21.3 bei ihm verbleiben.

#### **A 21.5 Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

#### **A 21.6 Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

#### **A 21.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

### **A 22 Veräußerung der versicherten Sachen**

#### **A 22.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

- a) Werden die versicherten Sachen insgesamt oder überwiegend vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

#### **A 22.2 Kündigungsrechte**

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung aus-  
geübt wird.

- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.  
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

### A 22.3 Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

### A 23 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## Standardklauseln

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht genommen ist bzw. ein Antrag auf Zusatzrisiken nicht genommen ist bzw. ein Antrag auf Zusatzrisiken nicht erfolgte, entfallen die diese Gefahren und Zusatzrisiken betreffenden Bestimmungen.

### 1570 (18) Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

- Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu 3 Monate nach deren Hinzukommen.  
Versicherungsschutz besteht bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).
- Schäden durch Einbruchdiebstahl (s. A 6 ABIG 2018) sind nur versichert, wenn am neuen Versicherungsort die bisherigen bzw. gleichwertige Einbruchdiebstahlsicherungen vorhanden sind.  
Die Entschädigung für Schäden durch Einbruchdiebstahl wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- Schäden durch Weitere Naturgefahren (s. A 9 ABIG 2018) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

### 1571 (18) Vorsorge für neue Betriebsgrundstücke bei Versicherungsartwechsel

- Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke – in welche der Betrieb verlegt wird – innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu 3 Monate nach deren Hinzukommen.  
Versicherungsschutz besteht bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).
- Schäden durch Einbruchdiebstahl (s. A 6 ABIG 2018) sind nur versichert, wenn am neuen Versicherungsort die bisherigen bzw. gleichwertige Einbruchdiebstahlsicherungen vorhanden sind.  
Die Entschädigung für Schäden durch Einbruchdiebstahl wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- Schäden durch Weitere Naturgefahren (s. A 9 ABIG 2018) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

### 1604 (08) Anerkennung

- Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach B 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren.
- Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

### 1703 (03) Vorsorgeversicherungssumme

- Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
- Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

### 4201 (18) Fremdes Eigentum bei Lagerhaltern

- Abweichend von A 1.3 b) ABIG 2018 gilt die vereinbarte Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch

sowie Raub (A 6 ABIG 2018) nur für versicherte Sachen, die mit Wertangabe in einem Lagerverzeichnis eingetragen sind.

- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind in Ergänzung von A 1.5 ABIG 2018 Pelze und echte Teppiche von der Versicherung ausgeschlossen.
- Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der im Lagerverzeichnis eingetragene Wert.
- Das Lagerverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen kann.  
Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus B 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen (A 6.1 b) ABIG 2018).
- Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

### 4401 (18) Geschäftsfahrräder

- In Erweiterung von A 6.1 ABIG 2018 ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern versichert.
- Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
- Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu dem vereinbarten Betrag geleistet.
- Der Versicherungsnehmer hat
  - das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
  - Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B 8 ABIG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.  
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

### 4606 (08) Schlüsseldepot

- Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß B 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sofern das Schlüsseldepot

- a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist;
  - b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;
  - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

#### 9987 (18) Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

1. Mit der Beantragung des jeweiligen Vertrages besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsbeginn – frühestens ab Antragstellung – für die jeweils beantragten, rechtlich selbstständigen Verträge Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.
2. Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass
  - a) der Antrag von der Concordia angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
  - b) der Vertrag nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
  - c) der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei der Concordia stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält.
3. Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich mit folgenden Maßgaben nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen des jeweiligen Vertrages.
  - a) Konditionsdifferenz:  
Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang

bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.

- b) Summendifferenz:  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der bei der Concordia vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssumme des Vorversicherers aufgestockt.
4. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung der Versicherung bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsver schlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.
  5. Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht
    - a) für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung von der Versicherung eingetreten sind;
    - b) soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise befreit ist.
  6. Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des jeweiligen Vertrages.

#### C618 (18) Kunstgegenstände, Antiquitäten, Orientteppiche

1. Abweichend von A 1.1 a) ABIG 2018 gelten Kunstgegenstände (wie z. B. Gemälde, Drucke, Aquarelle, Stiche, Skulpturen, Plastiken, Gobelins), Antiquitäten (Möbel mit einem Alter von mindestens 100 Jahren) und Orientteppiche, die zur Betriebseinrichtung gemäß A 1.1 a) ABIG 2018 gehören nur bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert (siehe Deklaration versicherte Sachen und Kosten).
2. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

### Besondere Vereinbarungen (Klauseln)

Die folgenden Klauseln gelten nur, wenn sie besonders vereinbart sind.

#### 1201 Ausschluss von fremdem Eigentum

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen entfällt der Einschluss fremden Eigentums, das dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde.

#### 1206 (08) Eingelagerter Hausrat aller Art

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist eingelagerter Hausrat aller Art mitversichert.

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen.
- b) Sammlungen.

#### 1401 (18) Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).  
Für die Ermittlung einer Unterversicherung werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.
2. Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

#### 1503 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt ge-

bliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

#### 1505 (18) Biervorräte von Brauereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Biervorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Biervorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Biervorräte bereits verkauft sind und dem Käufer noch nicht übergeben sind, gilt:
  - a) Versicherungswert ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
  - b) Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis nach a).
  - c) Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach a) und b) ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

#### 1506 Malzvorräte von Brauereien

Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um den ungestörten Weiterbetrieb seiner Brauerei zu ermöglichen, wird für den Versicherungswert der ge-

samen vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.

#### **1508 Kunstgegenstände**

1. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

#### **1512 (18) Medien der Unterhaltungselektronik**

1. Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.
2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen versicherten Bestand ein Gesamtverzeichnis zu führen.
3. Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermietungen je Medium in einem Verzeichnis festzuhalten.
4. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 bis 4 ergeben sich aus B 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### **1602 (08) Büchereien**

1. Der Versicherungsnehmer hat für den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen.
2. Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen.
3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 bis 3 ergeben sich aus B 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### **1710 Briefmarken- und Münzenhandel**

1. Für Briefmarken, Postkarten, Briefumschläge, Münzen und Notgeld ist die Entschädigung auf den vereinbarten Betrag je Stück begrenzt.
2. Für einen Minderwert von Sammlungen oder Serien durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.
3. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand der Sachen Verzeichnisse zu führen. Nach Geschäftsschluss sind die Verzeichnisse so aufzubewahren, dass sie voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

#### **1711 Manuskripte bei Verlagen und Druckereien**

1. Für Manuskripte leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Betrages, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalles zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen; sie kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Betrag gemäß Satz 1 erfordert.

#### **3204 (18) Kraftfahrzeuge als Handelsware**

Abweichend von A 1.5 d) ABIG 2018 sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, welche zu den Waren oder Vorräten nach A 1.1 c) ABIG 2018 gehören, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze gegen Schäden infolge der Gefahr Feuer versichert.

#### **4450 (18) Vermietung von Fahrrädern (ohne Pedelecs)**

1. In Erweiterung von A 6.1 ABIG 2018 ist der Diebstahl von vermieteten Fahrrädern versichert.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad weggenommen worden sind.
4. Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu dem vereinbarten Betrag geleistet.
5. Der Versicherungsnehmer oder Mieter hat das Fahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern.
6. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
7. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Mieter eine der in Nr. 5 und Nr. 6 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B 8 ABIG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### **4451 (18) Vermietung von nicht zulassungspflichtigen Pedelecs und Segways**

1. In Erweiterung von A 6.1 ABIG 2018 ist der Diebstahl von vermieteten, nicht zulassungspflichtigen Pedelecs und Segways versichert.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Für die mit dem Pedelec bzw. Segway lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Pedelec bzw. Segway weggenommen worden sind.
4. Entschädigung wird, auch wenn mehrere Pedelecs bzw. Segways abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu dem vereinbarten Betrag geleistet.
5. Der Versicherungsnehmer oder Mieter hat das Pedelec bzw. Segway während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern.
6. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Pedelecs bzw. Segways zu beschaffen und aufzubewahren.
7. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Mieter eine der in Nr. 5 und Nr. 6 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B 8 ABIG 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### **4460 (18) Schlossänderungskosten für Kraftfahrzeuge von Kunden**

In Erweiterung von A 3.3 k) ABIG 2018 werden auch Aufwendungen für Änderungen der Schlösser und Anfertigen neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares Öffnen an Kraftfahrzeugen ersetzt, sofern Schlüssel zu den in Obhut genommenen Kraftfahrzeugen durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhanden gekommen sind.

#### **9942 (08) Ausschluss von Terrorismusschäden**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

#### **9948 (18) Schäden durch Terrorakte**

1. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaig abweichender Bestimmungen (ausgenommen Ziffer 3) nicht auf Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten.
2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

3. Abweichend von den Bestimmungen über den Ausschluss von Schäden durch Terrorakte gemäß Ziffer 1 gelten Sachschäden oder daraus resultierende Ertragsausfall-/Mietausfallschäden im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren und Schäden - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

3.1 Der Schaden muss sich durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf einem Versicherungsgrundstück/einer Betriebsstelle des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen oder auswirken.

3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

3.2.1 Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;

3.2.2 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation); Öffentliche Versorgungsleistung ist die Bereitstellung und/oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder Verteilung von Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation.

3.2.3 Zulieferer-/Abnehmer-Rückwirkungsschäden;

3.2.4 Schäden durch Zugangs-/Nutzungsbeschränkungen;

3.2.5 Verfügung von hoher Hand.

4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung - einschließlich etwaiger Kosten - je Versicherungsjahr bis zu 10 Mio. €. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

5. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1 % der Jahreshöchstentschädigung gekürzt. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.

Abweichend von Satz 1 verzichtet der Versicherer auf den Selbstbehalt, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Versicherungssumme insgesamt 2,50 Mio. € nicht übersteigt.

6. Der Wiedereinschluss von Terrorismusschäden gemäß Ziffer 3 kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von einer Woche nach Zugang der Kündigung des Versicherers kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen Zeitpunkt wie die Kündigung des Versicherers wirksam wird oder aber zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

#### 9962 (08) Gebrauchtwaren

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet ein Warenein-/ausgangsbuch zu führen, aus dem folgende Daten erkennbar sind: Artikel, Verkäufer, Ankaufspreis, Datum des Ankaufs, Verkaufspreis, Datum des Verkaufs.

2. Für Neuwaren sind Lieferscheine/Rechnungsbelege erforderlich.

3. Das Warenein-/ausgangsbuch ist so aufzubewahren, dass es im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Waren zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen kann.

4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus B 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Die Entschädigung ist begrenzt auf den Ankaufspreis.

#### 9970 Wiederherstellungskosten für Originalfilme

Die Wiederherstellungskosten für Originalfilme sind nicht mitversichert.

#### 9971 (16) Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.

2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt,

die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;

b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;

c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist

aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;

bb) die Kündigung wegen Verletzung einer Obliegenheit nach B 8 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;

cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.

d) zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen.

4. Bei Schäden, die voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

#### 9973 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

#### 9984 Handel mit Mobiltelefonen

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Mobiltelefone, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, mit einem Einzelwert von mehr als 125 Euro (Einkaufspreis) außerhalb der Geschäftszeiten nicht versichert. Ausgenommen davon sind Mobiltelefone, die sich in einem verschlossenen Wertbehältnis mit einem Gewicht von mindestens 200 kg oder in einem separaten verschlossenen Raum mit bündigem Zylinderschloss (Rosette von außen nicht abschraubbar) befinden. Der Verschluss innerhalb einer Vitrine im Verkaufsraum ist nicht ausreichend.

Mobiltelefone in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Versicherungsgrundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung sind nicht versichert.

### 9985 (18) Diebstahl von Leergut im Freien

Abweichend von A 6 und A 12 ABIG 2018 leistet der Versicherer auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für pfandpflichtiges Leergut (Getränkekisten und Flaschen), die im Freien außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung gelagert werden, wenn diese in geeigneter Weise gegen die einfache Wegnahme gesichert werden, wie z. B. in einem abschließbaren Metallkäfig.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

### 9988 (11) Bündelungsnachlass

1. Bei der Beitragsberechnung wird ein Bündelungsnachlass gewährt, sofern folgende Voraussetzung gegeben ist:

Die Gewerbeversicherung beinhaltet mindestens vier verschiedene der nachstehend aufgeführten, rechtlich selbstständigen Verträge bzw. Versicherungen:

- a) Feuer (Inhaltsversicherung)
  - b) Einbruchdiebstahl (Inhaltsversicherung)
  - c) Leitungswasser (Inhaltsversicherung)
  - d) Feuerbetriebsunterbrechung (Mittlere-Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung bzw. Klein-Betriebsunterbrechung als Ergänzung zur Inhaltsversicherung)
  - e) Glasversicherung (Inhalt)
  - f) Elektronikversicherung
  - g) Feuer (Gebäudeversicherung)
  - h) Leitungswasser (Gebäudeversicherung)
  - i) Sturm/Hagel (Gebäudeversicherung)
  - j) Glasversicherung (Gebäude)
  - k) Haftpflichtversicherung
2. Es gilt folgende Staffelung des Bündelungsnachlasses:

Anzahl Verträge <sup>1)</sup>	Bündelungsnachlass
mind. 4	10 % bzw. 15 % bei P-Risiken <sup>2)</sup>
mind. 8	15 % bzw. 20 % bei P-Risiken <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Jeder Vertrag wird nur einfach gezählt - unabhängig von der Anzahl der versicherten Risiken (Objekte oder Gefahren).

<sup>2)</sup> Der erhöhte Bündelungsnachlass für P-Risiken gilt nur für die Verträge der Inhalts- und Haftpflichtversicherung.

3. Mit dem Ausschluss von Verträgen reduziert sich bzw. entfällt der Bündelungsnachlass entsprechend den vorherigen Ausführungen für die restlichen, verbleibenden Versicherungsverträge. Die Reduzierung bzw. die Aufhebung des Bündelungsnachlasses wird mit dem Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Vertrages wirksam.
4. Beim nachträglichen Einschluss eines oder mehrerer Verträge gilt der nach den obigen Ausführungen jeweils maßgebliche Bündelungsnachlass grundsätzlich nur für den/die neu eingeschlossenen Vertrag/Verträge. Damit der Nachlass in gleicher Höhe auch für bereits bestehende Verträge innerhalb der Gewerbeversicherung Anwendung finden kann, müssen diese Verträge neu geordnet, d. h. auf die im Neugeschäft geltenden Tarife und Bedingungen umgestellt werden. Der neue, erhöhte Bündelungsnachlass gilt jeweils ab Versicherungsbeginn des/der zusätzlich eingeschlossenen Verträge/Verträge.

### 9995 (16) Verzicht auf eine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer auf sein Recht zur Leistungskürzung, wenn der Gesamtschaden aus dem Versicherungsfall nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt. Liegt der Gesamtschaden über dem vereinbarten Betrag, gilt die Regelung zur Leistungskürzung gemäß den zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Der Verzicht auf Leistungskürzung gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Schadeneintritt seine Auskunfts- und Aufklärungspflichten verletzt.

### C011 (15) Reifeneinlagerung

1. Mitversichert sind die eingelagerten Reifen, Felgen und Radkappen von Kunden, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Versicherungswert für die eingelagerten Reifen, Felgen und Radkappen ist der Zeitwert.

3. Der Versicherungsnehmer hat über die eingelagerten Reifen und Felgen ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Daten zur Zeitwertermittlung hervorgehen, wie Reifenhersteller, -typ, -alter, -größe, Profiltiefe, Felgenart, -typ (z. B. Notlaufsystem), -alter, -hersteller.
4. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Reifen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 3 bis 4 ergeben sich aus B 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

### C619 (18) Neuwertentschädigung für bewegliche Sachen

1. Abweichend von A 14.1 b) ABIG 2018 ersetzt der Versicherer im Schadenfall den Neuwert einer zum Neuwert versicherten beweglichen Sache (siehe A 14.1 a) ABIG 2018) auch dann, wenn der Zeitwert dieser Sache zum Schadenzeitpunkt zwar weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt, die Sache sich jedoch nachweislich noch im bestimmungsgemäßen Gebrauch befand und regelmäßig gepflegt und gewartet wurde.

### C800 (18) Autoinhalt

1. Versicherungsumfang  
In Erweiterung von A 6 ABIG 2018 werden auch versicherte Sachen (siehe Nr. 2), die durch Gefahren gem. Nr. 4 zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, entschädigt.
2. Versicherte und nicht versicherte Sachen  
Versichert sind die Sachen gemäß A 1 ABIG 2018. In Erweiterung zu A 1.5 a) bis g) ABIG 2018 sind bei den Autoinhaltsgefahren zusätzlich nicht versichert:
  - a) Valoren, insbesondere Bargeld, Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten),
  - b) Kunstgegenstände aller Art, Antiquitäten,
  - c) Umzugsgut,
  - d) lebende Tiere und lebende Pflanzen,
  - e) echte Teppiche und Pelze,
  - f) mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten (z. B. Notebooks, Navigationsgeräte, Kameras und Mobiltelefone),
  - g) Waffen, Munition und sonstige explosive Stoffe,
  - h) radioaktive Substanzen und Kernbrennstoffe,
  - i) Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge,
  - j) bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden (gewerblicher Gütertransport),
  - k) persönliche Gegenstände der Fahrzeuginsassen,
  - l) Sachen, die über die Deklaration der versicherten Sachen und Kosten II. bis IV. zusätzlich versichert sind.
3. Versicherter Transport  
Versicherungsschutz während eines Transportes besteht unter der Voraussetzung, dass
  - a) der Transport den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
  - b) der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten erfolgt und
  - c) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
  - d) die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.
4. Versicherte Gefahren
  - a) Unfall des Transportmittels  
Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
  - b) Höhere Gewalt  
Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und

Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.

- c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung.
- d) Diebstahl  
Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl)
  - aa) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder
  - bb) nach Aufbruch des Transportmittels.
- e) Unterschlagung des gesamten Transportmittels  
Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.
- f) Raub  
Raub liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach A 6.3 b) ABIG 2018 erfüllt ist.

#### 5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach A 4.1 a) bis g) ABIG 2018 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Naturgefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen) in Verbindung mit A 12.3 ABIG 2018 (Versicherungsort) versichert sind;
- b) Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
- c) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand;
- d) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- e) Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach Nr. 4 a) handelt;
- f) Schäden durch Diebstahl, sofern sich die versicherten Sachen in einem Anhänger oder einem nicht geschlossenen Kraftfahrzeug befinden. Kraftfahrzeuge mit Planenaufbau gelten nicht als geschlossen;
- g) Ertragsausfallschäden gemäß A 2 ABIG 2018.

#### 6. Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Bergungs- und Beseitigungskosten  
In Erweiterung von A 3.3 ABIG 2018 ersetzt der Versicherer bis zu 1.000 € auf Erstes Risiko die Kosten zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Sachen, die durch einen nach Nr. 4 versicherten Schaden entstanden sind.
- b) Die versicherten Kosten gemäß A 3.3 a) bis q) und A 3.4 ABIG 2018 gelten nicht für die Gefahren und Schäden am Autoinhalt.

#### 7. Beginn und Ende des Transports

- a) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungsart zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sache zur Ablieferung an den Empfänger vom Transportmittel scheidet, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ankunft an der Ablieferungsstelle folgt; bei Betrieben, in denen an Samstagen nicht gearbeitet wird, gilt Samstag nicht als Werktag.
- b) In Erweiterung zu Nr. 7 a) beginnt der Transport mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Sachen am Absendungsart zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Sachen am Ablieferungsart an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat. Voraussetzung ist, dass die Be- und Ent-

ladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird.

- c) Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung von Nr. 7 a) gegen die Gefahren nach Nr. 4 a), b), c), d) e) und f) auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert, hinsichtlich Nr. 4 d) jedoch nur, sofern sich die Sachen in einem verschlossenen Transportmittel befinden und die Sicherheitsvorschriften nach Nr. 9 d) bis f) erfüllt sind.
- #### 8. Versicherungsort
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist abweichend von A 12.2 und A 12.3 ABIG 2018 Versicherungsort für die Gefahren und Schäden am Autoinhalt die Bundesrepublik Deutschland.
- #### 9. Sicherheitsvorschriften
- In Erweiterung von A 13.2 ABIG 20018 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles dafür Sorge zu tragen, dass
- a) der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist;
  - b) nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind;
  - c) die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
  - d) zur Vermeidung eines Diebstahles das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist;
  - e) zur Vermeidung eines Diebstahles nach Aufbruch des Transportmittels bei mit Planen versehenen Transportmitteln die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt ist;
  - f) zur Vermeidung eines Diebstahles während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) zusätzlich zu d) und e) sich das Transportmittel
    - aa) in einer verschlossenen Einzelgarage,
    - bb) einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage,
    - cc) auf einem bewachten Parkplatz,
    - dd) auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstückes oder einer Fabrik oder
    - ee) in Ermangelung solcher Gelegenheiten auf öffentlichen Straßen, befindet;
  - g) Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht verpackt sowie sachgemäß verladen und gesichert sind;
  - h) stets alle ihm zur Verfügung stehenden Transportmittel (Anzahl der Fahrzeuge und Anhänger) zur Versicherung unverzüglich angemeldet werden.

#### 10. Selbstbehalt

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten folgende Selbstbehalte

- a) für Schäden durch Diebstahl (Nr. 4 d)) während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) bei Abstellen des Transportmittels gem. Nr. 9 f) dd) bzw. Nr. 9 f) ee) gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 25 % des Schadens, mindestens 250 €;
- b) für Schäden während des Be- oder Entladens nach Nr. 7 b) gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 25 % des Schadens, mindestens 250 €.

#### 11. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung je Transportmittel ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Zwischen dem Kraftfahrzeug und dem jeweils gezogenen Anhänger gelten die addierten Entschädigungsgrenzen als eine gemeinsame Gesamtentschädigungsgrenze.

#### 12. Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Klausel Autoinhalt kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

#### **C801 (18) Autoinhalt – Örtlicher Geltungsbereich**

– sofern Autoinhalt Komfort vereinbart –

In Erweiterung von Klausel C800 (18) gelten als Versicherungsort (Nr. 8) für die Gefahren und Schäden am Autoinhalt die nachfolgend genannten Staaten: Belgien, Niederlande, Luxemburg, Liechtenstein, Frankreich, Schweiz, Österreich, Dänemark, Polen und Tschechien.

#### **C802 (18) Schaden durch Notbremsungen und Ausweichmanöver zur Vermeidung eines Unfalls**

– sofern Autoinhalt Komfort vereinbart –

1. Abweichend von Klausel C800 (18) Nr. 4 a) sind Notbremsungen und Ausweichmanöver zur Vermeidung eines Unfalls versichert.
2. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 25 % des Schadens, mindestens 250 €, vereinbart.

#### **C803 (18) Schaden durch Diebstahl in Anhängern und nicht geschlossenen Transportmitteln**

– sofern Autoinhalt Komfort vereinbart –

1. Abweichend von Klausel C800 (18) Nr. 5 f) sind Schäden durch Diebstahl von versicherten Sachen in einem Anhänger oder einem nicht geschlossenen Kraftfahrzeug versichert, sofern die Sicherheitsvorschriften nach Klausel C800 (18) Nr. 9 d) bis f) erfüllt sind sowie abgestellte Anhänger ordnungsgemäß gegen unbefugtes An- und Abkuppeln gesichert sind.
2. Bei Transportmitteln mit offener Ladefläche (z. B. Pritschenfahrzeuge - Transportmittel ohne Planen) sind Schäden durch Diebstahl versichert, sofern sich die versicherten Sachen in einem abgeschlossenen Behältnis befinden, welches auf der Ladefläche verschraubt ist.

#### **C804 (18) Domizilschutz**

– sofern Autoinhalt Komfort vereinbart –

1. In Erweiterung zu Klausel C800 (18) Nr. 7 sind die für den Transport bestimmten versicherten Sachen auch vor Beginn und nach Beendigung des versicherten Transportes in dem verschlossenen Transportmittel
  - a) in der verschlossenen Heimatgarage des versicherten Betriebes bzw. des Fahrers;
  - b) auf dem umfriedeten Grundstück des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers;
  - c) in Ermanglung solcher Gelegenheit in unmittelbarer Nähe des versicherten Betriebes bzw. der Wohnung des Fahrers versichert.
2. Voraussetzung ist, dass bei Ablieferung der Transport am darauffolgenden Werktag unverzüglich beginnt bzw. dass bei Anlieferung das Transportmittel am darauffolgenden Werktag unverzüglich am Versicherungsort entladen wird.
3. Für Schäden durch Diebstahl außerhalb der verschlossenen Heimatgarage (Nr. 1 a)) gilt während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) ein Selbstbehalt in Höhe von 25 % des Schadens, mindestens 250 €, vereinbart.

#### **C810 (18) Betriebsschließung**

1. Versicherungsumfang

In Erweiterung zu A 2 und A 5 ABIG 2018 bzw. zu A 1 und A 2 FBUB 2018 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger gemäß Nr. 2

- a) den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt; Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebs oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt;
- b) die Desinfektion der Betriebsräume und -einrichtungen des versicherten Betriebs ganz oder in Teilen anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist;
- c) die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;

- d) in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit
  - wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten,
  - wegen Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern,
  - wegen entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder
  - als Ausscheider von meldepflichtigen Erregern untersagt;
- e) Ermittlungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG anordnet, weil jemand krank, krankheits-, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist.

2. Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger. Diese Aufstellung ist vollständig. Sind Krankheiten und Krankheitserreger, die im Infektionsschutzgesetz genannt sind, in den nachfolgenden Aufstellungen nicht enthalten, besteht hierfür im Rahmen dieses Vertrags kein Versicherungsschutz:

- a) Krankheiten
  - Botulismus
  - Cholera
  - Diphtherie
  - humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen
  - akute Virushepatitis
  - enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
  - virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
  - Masern
  - Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
  - Milzbrand
  - Mumps
  - Pertussis
  - Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
  - Pest
  - Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
  - Tollwut
  - Tuberkulose
  - Typhus abdominalis/Paratyphus
  - Varizellen
  - mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung
  - akute infektiöse Gastroenteritis
  - der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung
  - die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers.
- b) Krankheitserreger
  - Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich)
  - Bacillus anthracis
  - Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis
  - Borrelia recurrentis
  - Brucella sp.
  - Campylobacter sp., darmpathogen
  - Chlamydia psittaci
  - Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
  - Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
  - Coxiella burnetii
  - humanpathogene Cryptosporidium sp.
  - Ebolavirus
  - Escherichia coli (enterohämorrhagische Stämme – (EHEC) - und sonstige darmpathogene Stämme)
  - Francisella tularensis
  - FSME-Virus
  - Gelbfiebertvirus
  - Giardia lamblia
  - Haemophilus influenzae (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut)
  - Hantaviren

- Hepatitis-A, -B, -C, -D, -E - Virus (Meldepflicht für Hepatitis-C-Virus nur soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt)
- Influenzaviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis)
- Lassavirus
- Legionella sp.
- humanpathogene Leptospira sp.
- Listeria monocytogenes (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen)
- Marburgvirus
- Masernvirus
- Mumpsvirus
- Mycobacterium leprae
- Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis (Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung, vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum)
- Neisseria meningitidis (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten)
- Norwalk-ähnliches Virus (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl)
- Poliovirus
- Rabiesvirus
- Pickettsia prowazekii
- Rotavirus
- Rubellavirus
- Salmonella Paratyphi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
- Salmonella Typhi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
- Salmonella, sonstige
- Shigella sp.
- Trichinella spiralis
- Varizella-Zoster-Virus
- Vibrio cholerae O1 und O 139
- Yersinia enterocolitica, darmpathogen
- Yersinia pestis
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber
- Treponema pallidum
- HIV
- Echinococcus sp.
- Plasmodium sp.
- Toxoplasma gondii (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen)

### 3. Umfang der Entschädigung

- a) Entschädigungsberechnung  
Der Versicherer ersetzt im Falle
  - aa) einer Schließung nach Nr. 1 a) den entstandenen Ertragsausfallschaden gemäß A 2.2 ABIG 2018 bzw. A 1.2 FBUB 2018 bis zu einer Haftzeit von einem Monat (siehe A 2.3 ABIG 2018 bzw. A 1.3 FBUB 2018).  
Die Entschädigung ist auf 1/12 der vereinbarten Betriebsunterbrechungsversicherungssumme (A 14.9 ABIG 2018 bzw. A 2.1 MFBU 2018), max. 250.000 € begrenzt.
  - bb) einer Desinfektion nach Nr. 1 b) die tatsächlich entstandenen und notwendigen Desinfektionskosten bis zu 5.000 € auf Erstes Risiko.
  - cc) von Schäden an den versicherten Vorräten und Waren nach Nr. 1 c) den nachgewiesenen Schaden an den Vorräten und Waren.  
Die Entschädigung ist auf 100 % der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme (A 14.9 ABIG 2018), max. 50.000 € begrenzt.  
Darüber hinaus die tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zu 5.000 € auf Erstes Risiko.  
Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Waren und

Vorräte werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren bei Eintritt des Versicherungsfalls entspricht.

- dd) von Tätigkeitsverboten nach Nr. 1 d)
  - aa) die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbots - zu leisten hat,
  - bb) im gleichen Umfang die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder eine im Betrieb mitarbeitende Person, die mit dem Betriebsinhaber in häuslicher Gemeinschaft lebt, gerichtet ist.

Die Entschädigung in den Fällen dd) aa) und dd) bb) ist insgesamt auf 1/12 der vereinbarten Betriebsunterbrechungsversicherungssumme (A 14.9 ABIG 2018 bzw. A 2.1 MFBU 2018), max. 250.000 € begrenzt.

Soweit der Versicherungsnehmer eine Entschädigung für den Ertragsausfallschaden nach Nr. 3 a) aa) erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.

- ee) von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach Nr. 1 e) die tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zu 5.000 € auf Erstes Risiko.

- b) Mehrfache Anordnung  
Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach Nr. 3 zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.
- c) Besondere Entschädigungsgrenze für Schließung und Tätigkeitsverbote  
Beruhen die Anordnung einer Betriebsschließung (siehe Nr. 1 a)) und die Anordnung von Tätigkeitsverboten (siehe Nr. 1 d)) auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen nach Nr. 1 a) und Nr. 1 d) insgesamt 1/12 der Betriebsunterbrechungsversicherungssumme (A 14.9 ABIG 2018 bzw. A 2.1 MFBU 2018), max. 250.000 € nicht übersteigen.

### 4. Ausschlüsse

- a) Infizierte Vorräte und Waren  
Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren; Nr. 4 e) bleibt unberührt.
- b) Amtliche Fleischschau  
Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.
- c) Krankheiten und Krankheitserreger  
Der Versicherer haftet nicht bei Prionenerkrankungen oder dem Verdacht hierauf.
- d) Abweichungen von Gesetzen oder Verordnungen  
Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen Beauftragten von diesen schuldhaft abweichen und dadurch zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Anlass gegeben haben.
- e) Bekannte Beeinträchtigungen  
Der Versicherer haftet nicht, wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Vorräten und Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischschau) bekannt waren.

5. Versicherungsort  
Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungs-ortes.  
Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungs-ort bezeichneten Grundstücke.
6. Versicherte Sachen  
Versichert sind die Vorräte und Waren.
7. Entschädigungsberechnung für versicherte Sachen  
Es gelten die Bestimmungen gemäß A 18.6 ABIG 2018.
8. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall  
In Erweiterung von A 13 ABIG 2018 bzw. A 13 FBUB 2018 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherer unverzüglich über Weisungen der Behörde zu informieren sowie das weitere Vorgehen gegenüber diesen Weisungen mit dem Versicherer abzustimmen.  
Werden vom Schaden betroffene Vorräte und Waren veräußert (z. B. an die Freibank), so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den erzielten Erlös nachzuweisen. Sofern er den Nachweis nicht erbringt, dass kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, ist der nach der Marktlage erzielbare Erlös bei der Bemessung des Ersatzwertes zu berücksichtigen.
9. Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen
  - a) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (z. B. nach den Bestimmungen des IfSG, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass ihm der Versicherer insoweit ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer gemäß Nr. 3 und Nr. 7 berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.
  - b) Der Versicherer ist berechtigt, soweit zulässig, die Abtretung der in Nr. 9 a) genannten Entschädigungsansprüche bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu fordern.
  - c) Die in Nr. 9 a) genannte Entschädigung steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens dem Versicherer zu und ist sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die in Nr. 9 a) genannte Entschädigung gezahlten Zinsen. In Höhe der an den Versicherer abgeführten Entschädigung gilt die Darlehensschuld des Versicherungsnehmers als getilgt.
  - d) Wenn und soweit die in Nr. 9 a) genannte Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.
10. Wartezeit
  - a) Der Versicherungsschutz für die Betriebsschließungsversicherung beginnt mit Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
  - b) Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen Betriebsschließung über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
11. Kündigung
  - a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Betriebsschließungsversicherung kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
  - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
2. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
  - a) Schäden durch gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung;
  - b) Schäden durch Schwund oder natürlichen Verderb der Waren;
  - c) Schäden durch angekündigte Stromabschaltungen;
  - d) Schäden durch eine von dem Versicherungsnehmer festgesetzte und eingestellte Temperatur, die jedoch für die eingelagerten Lebensmittel ungeeignet ist;
  - e) Schäden, die nach A 4.1 a) bis g) ABIG 2018 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Naturgefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen) versichert sind.
3. In Erweiterung von A 13.2 ABIG 2018 hat der Versicherungsnehmer
  - a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu befolgen;
  - b) die Gefrier- oder Tiefkühlanlagen regelmäßig abzutauen;
  - c) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungs-vorschriften der Tiefkühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
5. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt für versicherte Sachen in Gefrier- und Tiefkühlanlagen/-räumen oder Kühlschränken mit einem Alter bis 15 Jahre ein Selbstbehalt in Höhe von 250 €. Für versicherte Sachen in Gefrier- und Tiefkühlanlagen/-räumen oder Kühlschränken älter als 15 Jahre gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 25 %, mindestens 500 €.
6. Kündigung
  - a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diese Klausel kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
  - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

#### **C820 (18) Veranstaltungsausfall**

1. Versicherungsumfang  
In Erweiterung zu A 2 und A 4.1 a) ABIG 2018 bzw. zu A 1 und A 2 FBUB 2018 leistet der Versicherer eine Entschädigung, wenn eine von dem Versicherungsnehmer auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück geplante Veranstaltung ausfällt und wenn dem Versicherungsnehmer dadurch nachweislich und unmittelbar ein Vermögensschaden entsteht.  
Versichert sind nur Vermögensschäden durch Ausführung von privaten Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen etc.), zu deren Durchführung der Versicherungsnehmer bereits bei Eintritt des Versicherungsfalles Verträge mit Dritten abgeschlossen hatte.  
Versichert sind ausschließlich die in Nr. 2 aufgeführten Ausfallgründe.
2. Versicherte und nicht versicherte Ausfallgründe
  - a) Versichert ist der Ausfall der Veranstaltung auf Grund einer unerwarteten Krankheit, Unfalls oder Tod folgender Personen:
    - Personen, die die Feier ausrichten (Auftraggeber),
    - Personen, die mit den ausrichtenden Personen in häuslicher Gemeinschaft leben,
    - Verwandte 1. und 2. Grades der ausrichtenden Personen,
    - Künstler, Darsteller sowie sonstige Akteure, die für die Durchführung der Veranstaltung unverzichtbar sind.

Als versicherte Krankheit gilt jede durch ein ärztliches Attest bestätigte schwere Erkrankung. Eine schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeitsfähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht zulassen.

#### **C815 (18) Kühlgut**

1. In Erweiterung zu A 4.1 f) ABIG 2018 ersetzt der Versicherer auf Erstes Risiko auch Sachschäden an Lebensmitteln in Gefrier- und Tiefkühlanlagen/-räumen oder Kühlschränken durch
  - a) Austritt von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln;
  - b) Abweichungen von der vorgeschriebenen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit;
  - c) Versagen der maschinellen Kühleinrichtung.

Als versicherter Unfall gilt jedes plötzlich von außen auf den Körper wirkende Ereignis, das zu einer unfreiwilligen, erheblichen Gesundheitsschädigung führt.

- b) Nicht versichert sind:
  - aa) Ausfallgründe, die in der Person und/oder im Einflussbereich des Versicherungsnehmers und/oder der von ihm mit der Durchführung der versicherten Veranstaltung(en) beauftragten Personen liegen.
  - bb) Ausfallgründe, die auf Witterungseinflüsse jeglicher Art zurückzuführen sind.
  - cc) Kosten und der entgangene Gewinn, die auf einen Beherbergungsvertrag zurückzuführen sind.

### 3. Umfang der Entschädigungsleistung

- a) Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer
  - aa) die durch den Eintritt des entschädigungspflichtigen Versicherungsfalls nachweislich entstandenen oder auf Grund von Verträgen noch aufzuwendenden notwendigen Kosten abzüglich erzielter Einnahmen oder Erlöse oder etwaiger Einsparungen;
  - bb) den durch den Eintritt des entschädigungspflichtigen Versicherungsfalls nachgewiesenen entgangenen Gewinn;
  - cc) notwendige Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des versicherten Schadens (insbesondere die Kosten der Verschiebung oder Verlegung der Veranstaltungen), soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte.
- b) Eine Entschädigungsleistung gemäß a) setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Ausfallgrund gemäß Nr. 2 a) nachweist.
- c) Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Soweit die Aufwendungen zur Schadensminderung gemäß a) cc) auf Weisung des Versicherers entstanden sind, wird auch über die vereinbarte Entschädigungsgrenze hinaus geleistet.

### 4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden, wenn sie unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch

- a) grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des Versicherungsnehmers und/oder der mit der Durchführung der versicherten Veranstaltung beauftragten Personen und/oder der in Nr. 2 a) genannten Personen;
- b) Umstände, die dem Versicherungsnehmer vor Beginn der Versicherung bekannt waren, die er verschwiegen hatte und/oder über die er falsche Angaben gemacht hatte;
- c) finanzielle Schwierigkeiten, finanziellen Zusammenbruch oder Verzug, Zahlungsunfähigkeit, Bankrott, Liquidation, Abwicklung, Zwangsverwaltung oder Vereinbarungen mit Gläubigern;
- d) Schwankungen bei Kursen, Steuern oder Zinssätzen oder Instabilität von Währungen;
- e) Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, Rebellion, Revolution, Aufstand, innere Unruhen;
- f) Verstoß gegen behördliche und/oder gesetzliche Vorschriften;
- g) Verfügungen von hoher Hand, sofern nicht ausdrücklich mitversichert;
- h) Kernenergie;
- i) Attentatsdrohungen.

### 5. Besondere Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer

- a) hat rechtzeitig alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung von Veranstaltungen erforderlich sind. Insbesondere müssen notwendige Lizenzen und Genehmigungen eingeholt, behördliche und gesetzliche Auflagen erfüllt und schriftliche Verträge geschlossen worden sein;
- b) ist verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen sowie Rechnungen und Belege aufzubewahren, aus denen die entstandenen Kosten und Einnahmen für die ausgefallene(n) Veranstaltung(en) festgestellt werden können;

- c) ist verpflichtet, die Personen, die er mit der Organisation und Durchführung betraut, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen;
  - d) hat alle Umstände und/oder alle Tatsachen, die einen Schaden zur Folge haben könnten, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
  - e) hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - f) hat vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
6. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 5 ergeben sich aus B 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

## C826 (18) Unbenannte Gefahren - Inhalt

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 In Erweiterung von A 4.1 f) ABIG 2018 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen (siehe A 1.1 ABIG 2018), die durch Unbenannte Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden (Sachschaden). Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.  
Ertragsausfallschäden gem. A 2 ABIG 2018 bzw. A 1 FBUB 2018 sind nicht versichert.

1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Sofern zur Gefahr Extended Coverage (siehe A 10 ABIG 2018) vereinbart, verzichtet der Versicherer auf sein Recht zur Leistungskürzung, wenn der Gesamtschaden aus dem Versicherungsfall nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt. Liegt der Gesamtschaden über dem vereinbarten Betrag, gilt die Regelung zur Leistungskürzung gemäß Abs. 1 Satz 2.

1.3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert von versicherten Sachen nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

### 2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

a) Gefahren, die nach A 4.1 a) bis A 4.1 g) ABIG 2018 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Naturgefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen) versichert sind;

Die Ausschlüsse nach A 4.3 ABIG 2018 bleiben unberührt;

b) Bedienungsfehler, Fehler im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen, Reparatur- oder Wartungsarbeiten;

c) Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;

d) Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;

e) Kontamination (z. B. Vergiftung, Verunreinigung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion; dieser Ausschluss gilt nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch einen anderen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, eingetretenen, dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden gemäß dieser Klausel verursacht ist;

f) Seuchen oder Krankheitserreger gleich welcher Art (z. B. Bakterien, Viren, Pilze);

g) normale Wetter- und/oder Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

Normale Wetter- bzw. Witterungseinflüsse sind solche, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort in

der entsprechenden Jahreszeit aufgetreten sind, wobei ein Spitzenwert, der für die Jahreszeit außergewöhnlich ist, hierbei unberücksichtigt bleibt.

- h) Senken, Setzen, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- i) inneren Verderb, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
- j) die natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- k) das Be- und Entladerisiko. Dies gilt nicht für innerbetriebliche Transporte innerhalb des Versicherungsortes gemäß Nr. 5.
- l) Überschwemmung oder Rückstau infolge von anderen als nach A 4.1 e) aa) und bb) ABIG 2018 versicherbaren Sachverhalten;
- m) Sturmflut oder Grundwasser;
- n) Asteroiden oder Meteoriten;
- o) Trockenheit oder Austrocknung;
- p) Absenken des Erdbodens über künstlichen Hohlräumen sowie infolge von Geothermie- oder sonstigen Bohrungen;
- q) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- r) Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Waren und Vorräten;
- s) Versagen der externen Wasser-, Gas-, Strom- und sonstigen Energieversorgung außerhalb der Versicherungsgrundstücke;
- t) Ausfall oder mangelhafte Funktion von produktionssteuernden Anlagen oder EDV-Anlagen sowie von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- u) Glas- oder Metallschmelzmassen;
- v) Ver- oder Bearbeitung;
- w) übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- x) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- y) die zur Gefahr Feuer gemäß A 5.5 ABIG 2018 genannten Ausschlüsse:
  - Sengschäden,
  - Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an den Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen,
- z) die zur Gefahr Leitungswasser gemäß A 6.5 ABIG 2018
  - Regenwasser;
  - Plansch- oder Reinigungswasser;
  - Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
  - Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen infolge von Umbau- oder Reparaturarbeiten am Gebäude oder an der Wasserlöschanlage.

2.2 Zu Nr. 2.1 b) bis Nr. 2.1 k) gilt:

Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

### 3. Nicht versicherte Sachen

3.1 In Erweiterung von A 1.5 ABIG 2018 sind bei den Unbenannten Gefahren zusätzlich nicht versichert:

- a) Maschinen, maschinelle Einrichtungen, technische, elektrotechnische und elektronische Geräte und Anlagen, soweit sie Gegenstand der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung sind;
- b) Fotovoltaikanlagen;
- c) Fahrzeuge aller Art;
- d) lebende Tiere und Pflanzen, Mikroorganismen;
- e) Deponien;
- f) Sachen im Freien;
- g) Fertig eingesetzte oder montierte
  - Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
  - Scheiben und Platten aus Kunststoff,
  - Platten aus Glaskeramik,
  - Glasbausteine und Profigläser,
  - Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,

- Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen,
- Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel,
- Werbeanlagen, Leuchtröhrenanlagen,
- Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik;

- h) Daten und Programme;
- i) Wechseldatenträger;
- j) Sachen,
  - aa) die sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
  - bb) die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- k) Sachen, die über die Deklaration der versicherten Sachen und Kosten II. bis IV. zusätzlich versichert sind.

### 4. Versicherte und nicht versicherte Kosten

4.1 Abweichend von A 3 ABIG 2018 ersetzt der Versicherer für Schäden durch Unbenannte Gefahren ausschließlich folgende Kosten:

- a) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens gemäß A 3.1 ABIG 2018;
- b) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gemäß A 3.2 ABIG 2018;
- c) Zusätzliche Kosten
  - aa) Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten gemäß A 3.3 a) ABIG 2018;
  - bb) Aufräumungs-, Abbruch- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen gemäß A 3.3 b) ABIG 2018;
  - cc) Sachverständigenkosten gemäß A 3.3 d) ABIG 2018;
  - dd) Mehrkosten durch Preissteigerungen gemäß A 3.3 e) ABIG 2018;
  - ee) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen gemäß A 3.3 f) ABIG 2018;
  - ff) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen gemäß A 3.3 g) ABIG 2018.

4.2 Abweichend von der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur Gefahr Extended-Coverage (siehe A 10 ABIG 2018) sind die in Nr. 4.1 genannten Kosten im Rahmen der Jahreshöchstentschädigung (siehe Nr. 6) versichert.

### 5. Versicherungsort

5.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes gemäß A 12.1 und A 12.2 b) ABIG 2018.

Die Regelung nach A 11.3 ABIG 2018 (Abhängige Außenversicherung) gilt nicht für die Versicherung unbenannter Gefahren.

5.2 Versicherungsschutz besteht auch für neu hinzukommende Betriebsgrundstücke gemäß Klausel 1570(18) und Klausel 1571(18) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur Gefahr Extended Coverage a)).

### 6. Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme bzw. den vereinbarten Betrag je Versicherungsjahr begrenzt.

### 7. Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### 8. Kündigung

8.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Versicherung unbenannter Gefahren jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

8.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe A 4.1 f) ABIG 2018) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

# Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung

In der Positionen-Erläuterung wird beschrieben, welche Sachen oder Daten und Programme den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

## 1. Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Nicht zur Position Gebäude gehören Baubuden, Zelte und Traglufthallen.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind

Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Blitzableiter

Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen

Einfriedungen

Einrichtungen und Einbauten,

- die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
- dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
- im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.
  - Antennenanlagen, Aufzugschächte einschließlich Türen, Blendläden, Einbauschränke,
  - Fußbodenkanäle und -gruben einschließlich Abdeckungen,
  - Hauswasser- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.,
  - Klimatisierung,
  - Personenaufzüge
  - Raumbeluchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.
  - Raumbelüftungsanlagen
  - Raumbheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel, Pumpen und dgl. Anlagen,
  - Sanitäranlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC
  - Silos
  - Speiseaufzüge

Fahnenstangen

Gehsteigbefestigungen

Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Grünanlagen, hierzu zählen nicht Grund und Boden, Wald oder Gewässer

Hofbefestigungen

Kaimauern

Kühltürme

Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt

Markisen

Rampen

Schornsteine

Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Solaranlagen

Verbindungsbrücken

Vordächer

Wasserhochbehälter

Werkstraßen

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben.

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

Als bauliche Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

## 2. Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen.

Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen

Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten

Apparaturen

Baugerüste

Bedienungsbühnen

Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial

Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind

Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen

Brandmeldeanlagen

Büchereien

Büroeinrichtungen

Büromaschinen

Büromaterial

Container

Dampfkraftanlagen

Datenträger (Speichermedien)

Datenübertragungsanlagen

Datenverarbeitungsanlagen

Diapositive

Drucksachen

Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt

Einbruchmeldeanlagen

Energieanlagen

Ersatzteile

Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig

Fernkopieranlagen

Fernschreibenanlagen

Fernsehanlagen

Fernsprechanlagen

Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Feuerlöscher

Filme

Firmenschilder

Förderanlagen

Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig

Gaserzeugungsanlagen

Gebläse

Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial

Gerätschaften

Gleisanlagen

Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig

Kabel

Kälteanlagen

Kantineneinrichtungen

Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen

Klimaanlagen, die Betriebszwecken dienen

Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt

Kommunikationsanlagen und -zubehör (z. B. Telefon, Fax)

Kräne

Kühlanlagen

Lagereinrichtungen

Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial

Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen

Lastenaufzüge

Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt

Lettern

Löscheinrichtungen

Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig

Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen

Luftschutzeinrichtungen  
 Maschinen  
 Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt  
 Modelle - formgebende -, soweit für die laufende Produktion benötigt  
 Motoren  
 Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.  
 Prägwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt  
 Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen  
 Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen  
 Rufanlagen  
 Rundfunkanlagen  
 Sanitätseinrichtungen  
 Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt  
 Schienenfahrzeuge  
 Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt  
 Setzkästen  
 Sozialeinrichtungen  
 Sporteinrichtungen  
 Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt  
 Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt  
 Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt  
 Transformatoren  
 Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial  
 Trockenanlagen  
 Uhrenanlagen  
 Verschaltungen  
 Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend  
 Wasserkraftanlagen  
 Werbeanlagen  
 Werbesachen  
 Werkschutzeinrichtungen  
 Werkzeuge  
 Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt  
 Zwischenwände - versetzbare -, z. B. Funktionswände  
 Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:  
 - Zulassungspflichtige Fahrzeuge, sie können unter besonderer Position versichert werden.

### 3. Vorräte

Abfälle, verwertbare  
 Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel  
 Erzeugnisse, unfertige und fertige  
 Handelsware  
 Hilfsstoffe  
 Rohstoffe  
 Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene  
 Verpackungsmaterial, z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten,

Kunststoff-Verpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen  
 Waren für Sozialeinrichtungen, z. B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen  
 Waren von Zulieferern

### 4. Bargeld und Wertsachen

Bargeld sind Banknoten und Münzen.

Wertsachen sind:

Urkunden (z. B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel)  
 Wertpapiere (z. B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe)  
 Briefmarken  
 Münzen und Medaillen  
 Schmucksachen,  
 Perlen und Edelsteine,  
 auf Geldkarten geladene Beträge,  
 unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen

### 5. Geschäftsunterlagen

Geschäftsunterlagen, z. B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen

sonstige Daten und Programme (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind).

Lizenzen für Kopierschutz (Dongles) gehören nicht dazu.

### 6. Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen

Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, Fertigungsvorrichtungen, z. B. Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

### 7. Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, z. B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge

Nicht hierzu gehören:

Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat

### 8. Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand

### 9. Baubuden, Zelte und Traglufthallen

Baubuden, Zelte und Traglufthallen, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.